

Hinweise zum Stundungsantrag

I. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung:

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, daß
 - a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
 - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre.
2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist **und** das monatliche Familieneinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt	€ 664,68
Mehrpersonenhaushalt:	
⇒ Haushaltsvorstand	511,29
⇒ Ehepartner	
409,03	
⇒ Kinder (bis 18 Jahre):	
- bei einem Kind	306,78
- bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	357,90
- bei zwei Kindern je Kind	204,52
- bei zwei Kindern und alleinerziehendem Elternteil je Kind	255,65
- jedes weitere Kind	178,95
⇒ weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	409,03

3. Die Beträge nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit
 - a) **vor** Entstehen der Beitragsschuld aufgenommen worden ist
 - b) dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

II. Bedingungen bei der Gewährung einer zinslosen Stundung:

1. Dauer der Stundung:

Die zinslose Stundung wird **in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres** gewährt. Sie **kann** für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart worden ist.

2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils **vor Ablauf der Jahresfrist** nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6 v. H. zu verzinsen.

3. Erlöschungsgründe:

Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:

- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.),
- b) bei einer Belastung des Grundstückes durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchrechtes sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,
- c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstückes oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück selbst nicht mehr nutzt,
- d) bei der Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
- e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.

4. Widerruf mit Wirkung für die Zukunft:

Die zinslose Stundung **kann** mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

- a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder
- b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.

5. Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit:

Die zinslose Stundung **kann** mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben oder
- b) Veränderungen in maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

6. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 222 der

Abgabenordnung Voraussetzung, daß der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherheitshypothek gesichert ist.